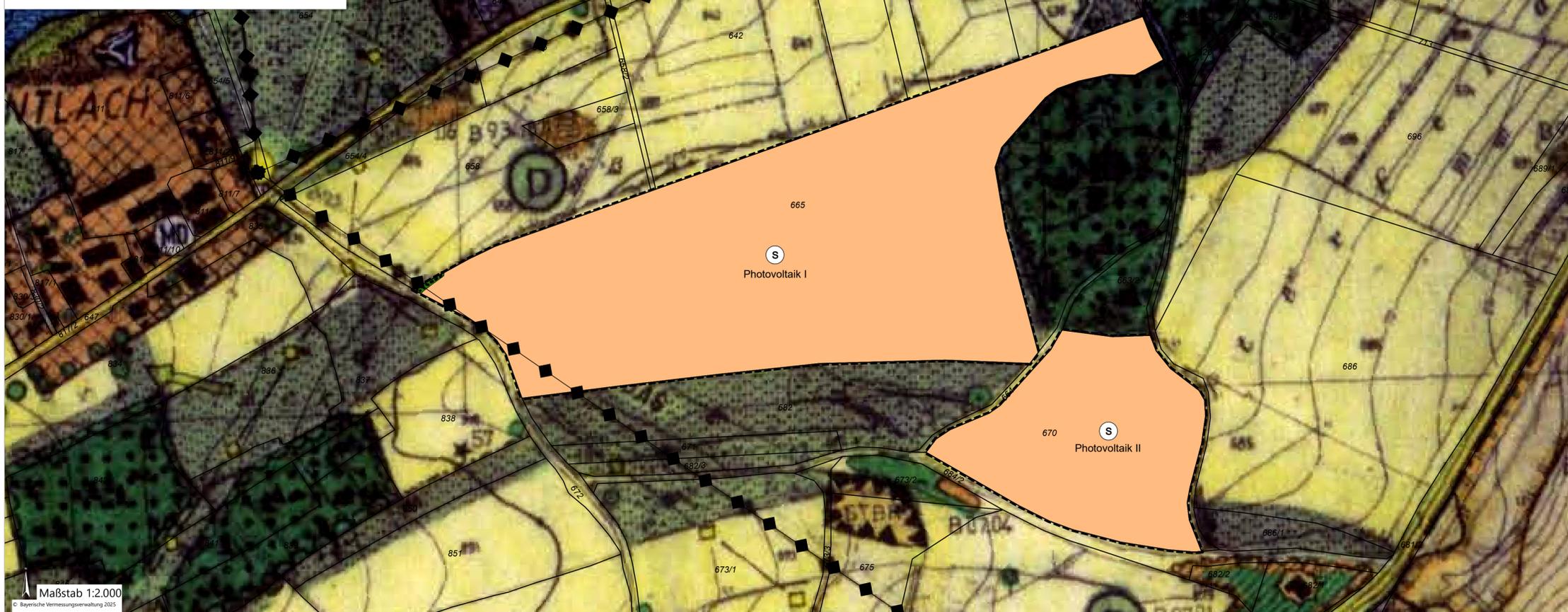
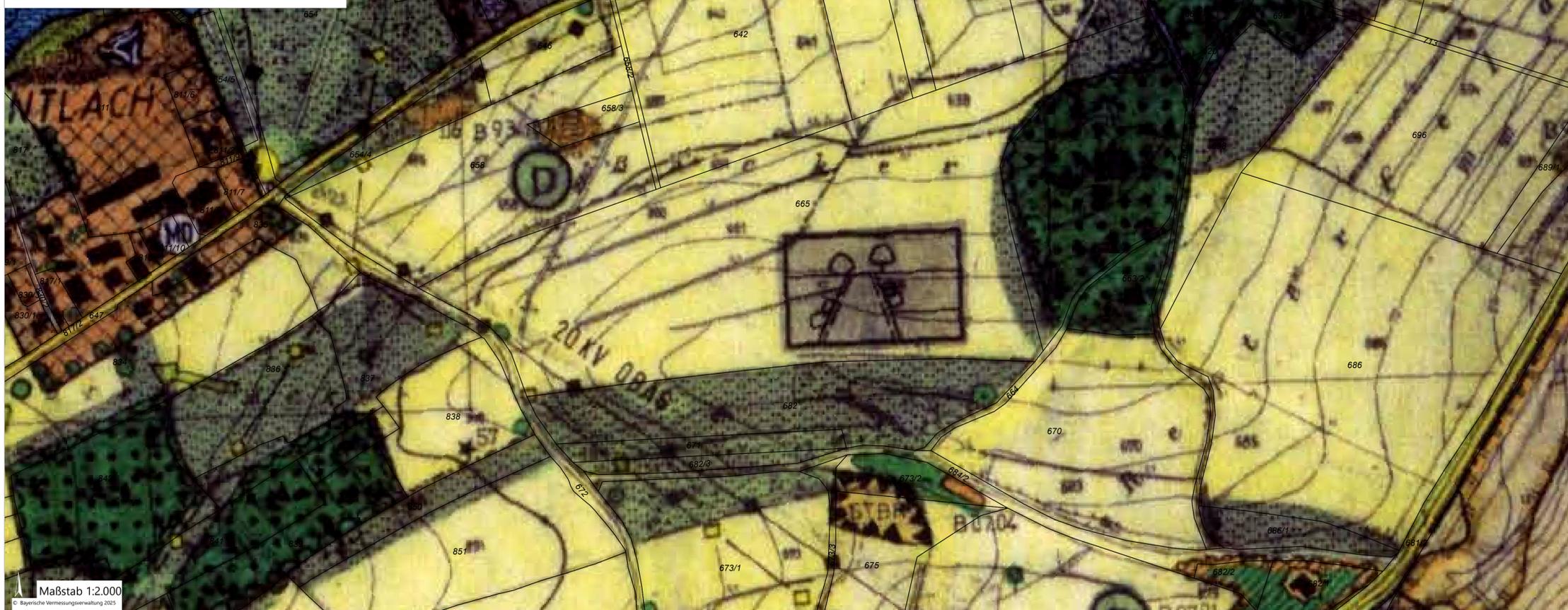


6. Änderung des Flächennutzungsplans



Aktueller Flächennutzungsplan



Legende zur Planzeichnung

<p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonderbauflächen Photovoltaik Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) Gebäude/Anwesen im Außenbereich Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Flurstücksnummer Änderungsbereich 	<p>Überörtliche und örtliche Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Hauptverkehrsstraße: St 2233 Staatsstraße KEH 16 Kreisstraße GVSt Gemeindeverbindungsstraße örtliche Straße Ver- und Entsorgungsanlagen/Hauptleitungen Transformatorstation Elektrische Freileitung (20 kV) Kanal-Hauptwasserleitung Gasleitung 	<p>Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen Grünflächen Grünfläche Flächen für Land- und Forstwirtschaft Acker Grünland 	<p>Grünland auf ertragschwachen Böden erhalten und extensivieren</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünland auf ertragschwachen Böden erhalten und extensivieren Grundlandnutzung anstreben (Bodenzahl nach Bodenschätzung < 40) Obstwiese Wald <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Bepflanzung 	<p>Biotop der Biotopkartierung Bayern mit Nr.</p> <ul style="list-style-type: none"> Landkreisbedeutsame Pflanzen- /Tierart Sukzessionsfläche, Brachfläche Ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern - Teilflächen als Grünland nutzen - "kontrollierte Brache" zulassen - Streuobstwiesen und Obstgehölze pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume Offene Dolinen erhalten und verbessern: Pufferstreifen anlegen, Alagerungen beseitigen laubholzreicher Waldrand Waldrand mit magerer Krautvegetation Ortsrand durch Pflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Obstwiesen einzugrünen
---	--	--	---	---	--

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.20xx wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.20xx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.

Der Rat hat mit Beschluss vom xx.xx.20xx die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom xx.xx.20xx festgestellt.

Markt Painten, den
(Siegel)

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister

Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung vom xx.xx.20xx mit Bescheid vom Az: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Markt Painten, den
(Siegel)

Landratsamt Kelheim

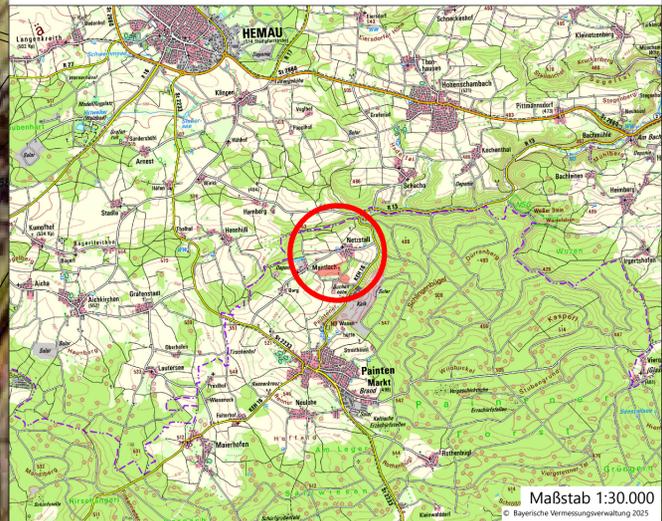
Ausgefertigt
Markt Painten, den
(Siegel)

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Bauleitplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Painten, den
(Siegel)

Michael Raßhofer, 1. Bürgermeister



Markt Painten

6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

Gemarkung: Klingen
Flurstücksnummer: 665, 670

Vorentwurf

Fassung vom 12.08.2025

Markt Painten
Marktplatz 24
93351 Painten

PUNCTO plan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Marktgemeinde Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 12.08.2025

VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
1.1	Beschreibung des Plangebietes	4
2.	Planungsgegenstand	4
2.1	Anlass der Planung	4
2.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
2.2.1	<i>Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien</i>	<i>5</i>
2.2.2	<i>Eine Beweidung der Fläche</i>	<i>6</i>
2.2.3	<i>Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz</i>	<i>6</i>
2.2.4	<i>Weitere Ziele</i>	<i>6</i>
3.	Auswirkungen des Bauleitplans	6
3.1	Klimaschutz	6
3.2	Kosten	6
3.3	Erschließung	7
3.4	Immissionsschutz	7
3.5	Denkmalschutz	7
3.6	Altlasten	7
3.7	Kulturlandschaft	7
3.8	Landschaftsbild	7
3.9	Natur und Artenvielfalt	8
3.10	Naturnahe Landwirtschaft	8
3.11	Ökonomische und fiskalische Auswirkungen	8
3.12	Leitungen	9
4.	Abwägung	9
4.1	Abwägung der geprüften Planungsalternativen	9
4.2	Abwägung der Umweltbelange	10
4.3	Abwägung der Belange der Landwirtschaft	10
4.4	Abwägung der negativen Auswirkungen	10
4.5	Abwägung der positiven Auswirkungen	10
4.6	Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung	10
5.	Entwicklung der Planung und zusammenfassende Erklärung	10

6. Literatur 13

1. Einführung

Gemäß § 2a BauGB ist dem Bauleitplan eine Begründung beizufügen in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Zudem sind die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen. Dieser wird als eigenständiges Dokument nach den Vorgaben des § 2a BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 des BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und der Umgriff des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665 und Nr. 670 der Gemarkung Klingen. Es befindet sich etwa 50 Meter südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 Meter südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 10,4 Hektar. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebiets stehen durch einen langjährigen Pachtvertrag mit den Grundstückseigentümern für die Realisierung des Solarparks zur Verfügung.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan ist das Plangebiet überwiegend als "Fläche für Land- und Forstwirtschaft (Acker)" sowie Teilbereiche im Osten des Flurstücks Nr. 665 als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ dargestellt. Zudem ist auf diesem Flurstück ein Symbol für „ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ abgebildet. Tatsächlich wird das nördliche Flurstück jedoch vollständig als Ackerland und das südliche Flurstück als Grünland genutzt.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Marktgemeinde, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen deutlich zu spüren, auch in Deutschland. Die Sommer der letzten Jahre waren nicht nur subjektiv heißer und trockener, die Zunahme ist auch objektiv messbar (Abb.1). Auch bringt der Klimawandel bereits jetzt schwerwiegende wirtschaftliche Folgen mit sich. So mussten allein für die von der Trockenheit im Sommer 2018 betroffenen Landwirte 340 Millionen Euro staatliche Nothilfen bereitgestellt werden (Umweltbundesamt 2019a).

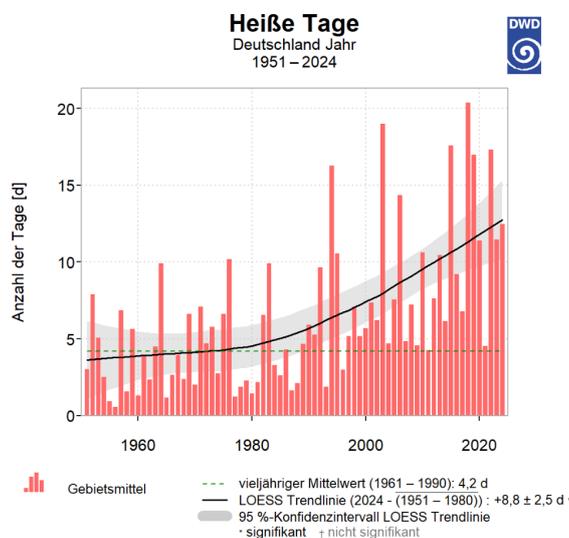


Abbildung. 1: Anzahl der heißen Tage in Deutschland 1951-2024 (DWD 2025)

Um die Folgen des Klimawandels in einem noch bewältigbaren Maß zu halten hat die Weltgemeinschaft im Pariser Abkommen die Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 beschlossen. Dies bedeutet, dass nicht mehr Treibhausgase emittiert werden dürfen als durch Senken wie Wälder oder Böden wieder aufgenommen werden können.

Das **Bundes-Klimaschutzgesetz** (KSG) mit seinem Klimaschutzprogramm setzt das Abkommen von Paris in deutsches Recht um. Ein grundlegender Umbau des Energiesystems hin zu Erneuerbaren Energien, sowie der Aufbau und Erhalt von Ökosystemen mit CO_{2äq}-Senkenwirkung ist somit **erstmalig rechtlich bindend** festgeschrieben.

Zudem ist die Vorbildrolle öffentlicher Träger darin geregelt: **Laut § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes kommt den Trägern öffentlicher Aufgaben eine Vorbildfunktion zu. Sie haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.**

Durch die vorliegende Planung beabsichtigt die Marktgemeinde ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei ist ihr bei der Aufstellung des Bauleitplans zudem ein effizienter Umgang mit der Gemeindefläche und somit eine möglichst vielfältige, ökologisch ausgerichtete Nutzung der Planungsfläche wichtig.

2.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung sind

- eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien
- eine Beweidung der Fläche
- ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

2.2.1 Eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien

Laut dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung soll die installierte Leistung an Photovoltaik bis zum Jahr 2030 auf 98 GW steigen (BMU 2019). Zum Vergleich: Im Jahr 2020 waren 49 GW Photovoltaik am Netz (BMWK 2020), die installierte Leistung soll also verdoppelt werden.

Nach § 2 EEG stellt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien überragendes öffentliches Interesse dar. Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht nur eine CO₂-arme Art der Stromerzeugung, sondern auch volkswirtschaftlich attraktiv. Insbesondere Photovoltaikstrom aus Freiflächenanlagen ist derzeit eine der kostengünstigsten Möglichkeiten der Stromerzeugung. Um die Ziele der Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können, ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Marktgemeinde profitiert auch direkt wirtschaftlich durch die regionale Wertschöpfung, die über Steuereinnahmen und Beschäftigungseffekte durch den dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien generiert werden kann.

Die Photovoltaik ist eine flächeneffiziente Form der Energieerzeugung. Vergleicht man die Effizienz der Flächennutzung zur Stromproduktion, dann schneiden PV-Kraftwerke um Faktor 50 besser ab als Energiepflanzen. Silomais bringt ca. 20 MWh_{el} pro Hektar (Umweltbundesamt 2023; FNR 2020), während es bei PV-Freiflächenanlagen rund 1000 MWh_{el} pro Hektar sind. Rein rechnerisch würden also durch jeden Hektar Photovoltaik-Freifläche 49 Hektar frei für andere Nutzungsarten.

Zudem unterliegt die Fläche einer flächeneffizienten Dreifachnutzung aus Stromerzeugung, Beweidung und Naturschutz.

2.2.2 Eine Beweidung der Fläche

Die Pflege der Solarparkflächen soll durch Beweidung erfolgen. Der Vorhabenträger, der derzeit deutschlandweit ca. 400 Hektar Solarparkfläche beweidern lässt, entwickelt hierzu mit dem zuständigen Landwirt ein auf den Naturschutz abgestimmtes Beweidungskonzept.

Über die Bereitstellung von Weideflächen für die lokale Landwirtschaft wird darüber hinaus ein Beitrag zum Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft geleistet (s. Umweltbericht).



Abbildung 1: Schafbeweidung im Solarpark

2.2.3 Ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz

Ziel und Zweck der Planung ist ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz.

Das Vorhaben trägt auf vielfältige Weise zum Natur- und Artenschutz bei. Durch die Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Flächen in extensives Grünland, die auf Naturschutz ausgelegte Beweidung, sowie durch weitere Naturschutz-Maßnahmen, wie Eingrünungen und Streuobstwiesen, wird durch das Vorhaben ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz geleistet. Details hierzu werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

2.2.4 Weitere Ziele

Als weiteres Ziel hat die Marktgemeinde ausgegeben, dass die Projektrealisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen und der Marktgemeinde weder durch Planung noch Bau Kosten entstehen sollen. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

3. Auswirkungen des Bauleitplans

3.1 Klimaschutz

Derzeit werden in Deutschland laut Umweltbundesamt (2019b) pro Kopf und Jahr etwa 11,6 Tonnen CO₂ verantwortet. Auf Basis des aktuellen Strommixes in Deutschland erreicht eine Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von einem Megawatt eine CO₂-Vermeidung von ca. 627 Tonnen pro Jahr. Dies entspricht den Treibhausgas-Emissionen von 54 Bundesbürgern. Der Solarpark wird einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten.

Aufgrund der aktuell ausgesprochen kritischen Lage im Bereich des Klimaschutzes soll dieser Punkt in der Abwägung hoch gewichtet werden.

3.2 Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollumfänglichen Übernahme von Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens z. B. durch die Erbringung von Planungsleistungen, Erstellung von Gutachten und

Umweltberichten anfallen. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher Kosten für Erschließungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben. Negative finanzielle Auswirkungen für die Marktgemeinde werden daher ausgeschlossen.

3.3 Erschließung

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektronisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standardwartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinbus nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Zuwegungen werden wasserdurchlässig befestigt.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert. Zwischen den Modulen und aufgrund der Reihenabstände ist ein flächenhaftes Versickern durch die Zwischenräume gewährleistet. Die energetische Erschließung (Stromanschluss) wird der Vorhabenträger selbst und auf eigene Rechnung ausführen.

3.4 Immissionsschutz

Im Umweltbericht erfolgte eine detaillierte Betrachtung in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Denkmalschutz

Auf der Planfläche befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Sollten dennoch Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3.6 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

3.7 Kulturlandschaft

Das Gemeindegebiet ist geprägt von einer landwirtschaftlich und infrastrukturell genutzten Kulturlandschaft. Aufgrund des unausweichlich bedeutenden Handlungsbedarfs für den Klimaschutz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Ein Wandel der Kulturlandschaft geht damit einher. Die einseitig geprägte Kulturlandschaft wird durch die Dreifachnutzung des Vorhabens aus Energie, Beweidung und Naturschutz bereichert. Durch die Bereitstellung von Weideflächen wird außerdem der Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft gefördert. Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Diversifizierung und den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

3.8 Landschaftsbild

Die Realisierung des Projektes ist grundsätzlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der

Landschaft berücksichtigt. Allgemein lässt sich sagen, dass der Mensch eine strukturreiche Landschaft einer einseitig geprägten Kulturlandschaft vorzieht. Es ist deshalb nicht gewollt die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu „verstecken“, sondern mit Hilfe von Feldgehölzen in Verbindung mit Streuobstwiesen einen möglichst großen Strukturreichtum zu schaffen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass in der ausgeräumten Kulturlandschaft neue Habitate entstehen können. Ein Eingriff in das Landschaftsbild, auch aufgrund der sonstig festgesetzten Minimierungsmaßnahmen, erscheint somit als gering und zumutbar.

3.9 Natur und Artenvielfalt

Die Umsetzung des festgesetzten Planungskonzeptes wird sich erkennbar positiv auf Natur und Artenvielfalt auswirken. Durch die Extensivierung der Flächen kann sich der Boden langfristig von der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erholen und die Bodenfruchtbarkeit sowie die Wasserqualität gesteigert werden. Für viele Pflanzen- und Tierarten wird nachhaltig neuer Lebensraum geschaffen.



Abbildung 5: Artenvielfalt im Solarpark

Ein auf die Fläche abgestimmtes Beweidungskonzept wird die Artenvielfalt der Flora und Fauna im Vergleich zur vorangegangenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung begünstigen und erhöhen.

Durch eine Verpflichtung im Durchführungsvertrag wird zudem gewährleistet, dass keine Lichtverschmutzung von der Anlage ausgeht, da eine Beleuchtung nicht gestattet ist.

3.10 Naturnahe Landwirtschaft

Die Pflege der Anlage durch Beweidung stellt eine effektive und gleichzeitig naturnahe Pflegemöglichkeit dar, um z. B. eine Verschattung der Module zu vermeiden. Die Tiere finden unter den Modulen Schutz vor der Witterung. Durch ihre Tritte schaffen sie bereichsweise offene Stellen, wodurch kleinräumige Strukturen entstehen, welche besonders von konkurrenzschwachen und damit seltenen Tieren und Pflanzen besiedelt werden.



Abbildung 6: Extensive Schafbeweidung im Solarpark

3.11 Ökonomische und fiskalische Auswirkungen

Gemäß Gewerbesteuergesetz erhalten Standortgemeinden von „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen. Neben den sonstigen positiven Effekten profitiert die Marktgemeinde daher auch wirtschaftlich von einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

3.12 Leitungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand verläuft eine Hauptwasserleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe sowie eine 20-kV-Freileitung der Bayern Netz GmbH durch das Plangebiet.

4. Abwägung

4.1 Abwägung der geprüften Planungsalternativen

Im Umweltbericht werden gemäß BauGB Anlage 1 Punkt 2. d) anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht.

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Marktgemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 500 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen (Bayerische Staatsregierung 2017).

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2023 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung vorzugsweise vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Das Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB 2021) listet in der „Anlage Standorteignung“ „grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)“ auf. Hierunter fallen unter anderem Nationalparke, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop sowie Überschwemmungsgebiete.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Marktgemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebietes ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potenzielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Marktgemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Marktgemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert. Mit der Entwicklung von extensivem Grünland entsteht auf den erosionsanfälligen bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen eine dauerhafte Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden, auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

4.2 Abwägung der Umweltbelange

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, sind die Umweltbelange jeweils gering von der Planung beeinträchtigt. Teilweise wird sich das Vorhaben sogar positiv auf einzelne Schutzgüter auswirken. Eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensieren die Betroffenheit der Umweltbelange weitestgehend. In der Bewertung des Umweltberichtes bleibt einzig der Eingriff in das Landschaftsbild als Beeinträchtigung zurück. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier jedoch deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz und die Daseinsvorsorge.

4.3 Abwägung der Belange der Landwirtschaft

Aus dem Blickwinkel der intensiven Landwirtschaft mag sich der Gedanke aufdrängen, die gegenständliche Planung würde den Belangen der Landwirtschaft vollständig entgegenstehen. Landwirtschaft ist jedoch mehr als intensive Bewirtschaftung. Gemäß dem unbedingten politischen Willen soll sich die Landwirtschaft hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise entwickeln. Das in die Planung integrierte Beweidungskonzept lässt eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu. Da die Ertragseinbußen gegenüber einer nicht mit Modulen überstellten extensiven Grünfläche unter 20 % liegen sind die Belange der Landwirtschaft nicht erheblich betroffen und müssen in der Abwägung hinter der positiven Auswirkung einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Beweidung, Naturschutz - zurückstehen.

4.4 Abwägung der negativen Auswirkungen

Die Planung hat eine Veränderung des Landschaftsbilds zur Folge. Die gewählten Maßnahmen zur Eingliederung minimieren die Beeinträchtigung. Die Marktgemeinde bewertet den Eingriff in das Landschaftsbild hier deutlich geringer als die positiven Auswirkungen der Planung insbesondere auf den Klimaschutz.

4.5 Abwägung der positiven Auswirkungen

Bei Realisierung des Vorhabens ergeben sich positive Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter und Belange: Positive Außenwirkung, Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, naturnahe Landwirtschaft in Form der Beweidung und Wasserschutz. Insbesondere dem deutlichen Beitrag zum Klimaschutz soll gemäß Umweltbericht bei der Abwägung hohes Gewicht beigemessen werden.

4.6 Abwägung der Ziele und Zwecke der Planung

Dem Ziel einer kostengünstigen und effizienten Energieerzeugung durch regenerative Energien, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel einer Beweidung der Fläche wird durch die Planung Rechnung getragen.

Dem Ziel, einen aktiven Beitrag zum Natur- und Artenschutz zu leisten, wird Rechnung getragen.

Dem Ziel, einer für die Marktgemeinde kostenneutralen Realisierung durch einen zuverlässigen Vorhabenträger wird durch Abschluss eines Durchführungsvertrags Rechnung getragen.

5. Entwicklung der Planung und zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 6a Abs. 1 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Rates am 13.05.2025 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde beschlossen. Es soll eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Das Verfahren ist wie folgt verlaufen:

Tabelle 1: Übersicht über den Verlauf des Verfahrens

Änderungsbeschluss	13.05.2025
Beteiligung nach § 3. 1 BauGB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Beteiligung nach § 4. 1 BauGB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	xx.xx.20xx
Beteiligung nach § 3. 2 BauGB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Beteiligung nach § 4. 2 Bau GB	xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	xx.xx.20xx
Feststellungsbeschluss	xx.xx.20xx

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Genehmigung durch das Landratsamt und der Bekanntmachung durch die Marktgemeinde wirksam.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Als Anlage zum Umweltbericht wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet.

Schutzgut Boden, Geologie, Wasser und Fläche

Mit dem Bau der geplanten Anlage erfolgt eine Umwandlung der Fläche von intensiv genutztem Acker- und Grünland zu extensivem Grünland. Nur ein sehr geringer Prozentsatz der Fläche wird dabei tatsächlich versiegelt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten. Für das Retentionsvermögen des Bodens, den Erosionsschutz auf der Fläche und das Grundwasser sind durch die extensive Nutzung positive Effekte zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebiets sind keine gesetzlich geschützten Biotop vorhanden. Als Jagdhabitat dient das Planungsgebiet potenziell Greifvögeln. Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen als nicht erheblich eingestuft. Das geplante Vorhaben wirkt sich zum Teil sogar positiv auf die Schutzgüter aus. Die Extensivierung der Flächen sowie das Beweidungskonzept begünstigen im Vergleich zur vorherigen Nutzung die Artenvielfalt der Flora und Fauna. Verbotstatbestände können bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung nicht erkannt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Durch die Aufständigung der

Solarmodule ist von einer minimalen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen. Potenziell wird die Anlage zu einer Verstärkung des Lokalklimas beitragen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Nutzung der Sonnenenergie andere klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt sehr positiv zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild von der landwirtschaftlichen Flur, Gehölz-, Walds- und Siedlungsstrukturen sowie durch ein Baustoffwerk geprägt. Unmittelbar östlich an das Sondergebiet I (SO I) grenzt ein Waldstück an. Nordöstlich befindet sich der Ortsteil Netzstall, welcher weitgehend von Bäumen und Büschen abgeschirmt ist. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Norden des SO I. Von dort fällt das Gelände in südliche bis südöstliche Richtung ab. Diese Topografie beeinflusst wesentlich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage aus dem umliegenden Landschaftsraum. In nordwestlicher Richtung liegt der Ortsteil Mantlach in einer Kuppellage. Von dort ist die nördliche Fläche mittig bis zum Waldrand einsehbar, während der westliche Bereich größtenteils durch eine bestehende Geländekante abgeschirmt wird. Das SO II ist aufgrund der Lage am Südhang nicht einsehbar. Südwestlich des Plangebiets befindet sich darüber hinaus ein Einzelgehöft, welches von einem dichten Baumbestand umgeben ist. Eine wesentliche Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch das südöstlich gelegene Baustoffwerk, das aufgrund seiner Fernwirkung deutlich wahrnehmbar ist. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, insbesondere aufgrund der Topographie und der abschirmenden Wirkung der bestehenden Gehölzstrukturen als mittel zu beurteilen. Trotz der Veränderung der Landschaft durch das Vorhaben trägt diese nicht zu einer negativen Wahrnehmung des Landschaftsbildes bei, da Photovoltaik im Allgemeinen eine sehr hohe positive Resonanz in der Bevölkerung hervorruft.

Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 80 m zu der geplanten Anlage. Störungen und Beeinflussungen durch Lichtreflexionen sind als Ergebnis der Untersuchung sowie der Lage und der Topographie nicht zu erwarten und auszuschließen. Lärmbelästigungen durch Nebenanlagen der Photovoltaikanlage sind aufgrund der Entfernung zu nächstgelegenen Wohnbebauungen ebenfalls auszuschließen. Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering zu beurteilen. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Im größeren Kontext betrachtet ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Durch die Bereitstellung von Weideflächen wird außerdem der Erhalt der durch Beweidung geprägten Kulturlandschaft gefördert.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

----- Wird fortgeschrieben-----

6. Literatur

- BauGB (Baugesetzbuch) (1960):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BjNR003410960.html> (Juni 2025)
- BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) (1973):** Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBO. S. 619) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSchG>true> (Juni 2025)
- Bayerische Staatsregierung (2017):** Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017. Herausgegeben von: Bayerische Staatsregierung. Online verfügbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2017-31/> (Juni 2025)
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (2019):** Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Stand 08.10.2019. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Juni 2025)
- BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2020) Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und Internationale Entwicklung im Jahr 2020.** Online verfügbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2020.html> (Juni 2025)
- DVL (Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2015):** Kulturlandschaft braucht Schafe! Strategie zur Förderung der Hüteschäferie in Bayern. Online verfügbar unter: <https://www.dvl.org/publikationen/artikelansicht/kulturlandschaft-braucht-schafe-p031-p-2015-1d> (Juni 2025)
- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) (2014):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (Juni 2025)
- Fraunhofer ISE (2021) Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien März 2021.** Online verfügbar unter: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studie-stromgestehungskosten-erneuerbare-energien.html> (Juni 2025)
- FNR (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.) (2020):** Faustzahlen. Online verfügbar unter: <https://biogas.fnr.de/daten-und-fakten/faustzahlen/> (Juni 2025)
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019):** Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Juni 2025)
- LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023):** Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP>true> (Juni 2025)

- StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021):** Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Online verfügbar unter:
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf (Juni 2025)
- Umweltbundesamt (2019a):** Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie der Bundesregierung. Online verfügbar unter:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf (Juni 2025)
- Umweltbundesamt (2019b):** Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2018. Unter Mitarbeit von: Dr. Lauf, Memmler, Schneider. Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energetraeger> (Juni 2025)
- Umweltbundesamt (2023):** Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen> (Juni 2025)

Marktgemeinde Painten

Marktplatz 24, 93351 Painten



6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

UMWELTBERICHT

Fassung vom 12.08.2025

VORENTWURF

PUNCTO *plan*

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	5
3.	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	6
3.1	Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene	6
3.1.1	<i>Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaschutzprogramm 2030</i>	6
3.1.2	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	6
3.1.3	<i>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</i>	7
3.1.4	<i>Bayrisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)</i>	8
3.1.5	<i>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)</i>	8
3.1.6	<i>Weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene</i>	11
3.2	Fachpläne und Beschlüsse auf regionaler Ebene	11
3.2.1	<i>Regionalplan (RP)</i>	11
3.2.2	<i>Flächennutzungsplan (FNP)</i>	13
3.2.3	<i>Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen</i>	13
3.2.4	<i>Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes</i>	13
4.	Prognose über die Umweltwirkungen	14
4.1	Boden, Wasser und Fläche	14
4.1.1	<i>Bestand</i>	14
4.1.2	<i>Auswirkungen</i>	14
4.1.3	<i>Bewertung</i>	15
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
4.2.1	<i>Bestand</i>	15
4.2.2	<i>Auswirkungen</i>	15
4.2.3	<i>Bewertung</i>	15
4.3	Luft- und Lokalklima.....	16
4.3.1	<i>Bestand</i>	16
4.3.2	<i>Auswirkungen</i>	16
4.3.3	<i>Bewertung</i>	16
4.4	Landschaftsbild und Erholung	16
4.4.1	<i>Bestand</i>	16
4.4.2	<i>Auswirkungen</i>	17
4.4.3	<i>Bewertung</i>	17
4.5	Mensch	17

4.5.1	<i>Bestand</i>	17
4.5.2	<i>Auswirkungen</i>	17
4.5.3	<i>Bewertung</i>	17
4.6	Kultur- und Sachgüter	18
4.6.1	<i>Bestand</i>	18
4.6.2	<i>Auswirkungen</i>	18
4.6.3	<i>Bewertung</i>	18
4.7	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	18
4.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	18
4.9	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung.....	19
4.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	19
4.11	Treibhausgasemissionen und Klimaschutz.....	19
4.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels	19
4.13	Kumulierung benachbarter Plangebiete	19
4.14	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	20
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen	20
6.	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	21
7.	Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl	21
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
9.	Schlussteil	22
9.1	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	22
9.2	Monitoring	23
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
9.4	Aufstellungsvermerk.....	24
10.	Literatur	25

1. Einleitung

Die Energiebauern GmbH plant im Ortsteil Netzstall der Marktgemeinde Painten, im Landkreis Kelheim in Niederbayern (Bayern) die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierfür wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten beantragt. Der Änderungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.05.2025 gefasst.

Für die hier gegenständliche Planung wird ein Parallelverfahren durchgeführt. Dies bedeutet, dass zeitgleich mit der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum „Solarpark Netzstall“ (vBP) beantragt wird. Gemäß der Liste der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Liste) werden alle TÖB zu beiden Verfahren beteiligt. Nach der Absichtsregelung des §2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Daher wird bei einigen Kapiteln auf die Ausführungen im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Netzstall“ verwiesen. Die Betrachtung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt beschränkt sich nicht nur auf den Änderungsbereich des FNP, der nachfolgend als Plangebiet bezeichnet wird, sondern orientiert sich an der Reichweite der Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Ziel des Bauleitplans ist die Schaffung von Baurecht für die Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 665 und 670 der Gemarkung Klingen. Es befindet sich etwa 50 m südwestlich des Paintner Ortsteils Netzstall und rund 140 m südöstlich des Ortsteils Mantlach im niederbayerischen Landkreis Kelheim (Bayern). Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt etwa 10,4 ha. Genaue Lage und Flurstücksverhältnisse sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und in der Begründung.

Zur Umsetzung werden auf Ebene des FNP eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und auf Ebene des vBP ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz“ festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien.

Die Marktgemeinde hat zum Ziel, real mögliche Lösungen für den schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu finden. Um ein Vorhaben realisieren zu können, muss die Fläche im Sinne des künftigen Bebauungsplans zur Verfügung stehen. Die Bereitschaft zur Verpachtung der Flächen durch die Grundstückseigentümer sind für das Plangebiet gegeben. Die Projektrealisierung soll durch einen erfahrenen und zuverlässigen Vorhabenträger erfolgen. Gemäß § 2 Abs 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sollen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene

3.1.1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und Klimaschutzprogramm 2030

KSG § 3 Abs. 1: „Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.“

KSG § 13 Abs. 1: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. [...]“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.1.2.: „Ausbau der EE auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030“; „Ausbau der Photovoltaik auf 98 GW installierte Leistung.“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.7.1.: „Folgende Maßnahmen sollen Humusaufbau und seinen Erhalt fördern: [...] Ausbau der Förderung zur Anlage von Gehölzstreifen, Feldgehölzen, Hecken, Knicks und Alleen, zum Beispiel mit Obstbäumen, vor allem an Feldrändern [...]“

Klimaschutzprogramm 2030, Abs. 3.4.7.2.: „Erhalt von Dauergrünland. Auch in Grünland sind hohe Kohlenstoffvorräte gespeichert. Der Erhalt von Dauergrünland ist ebenfalls eine wichtige Klimaschutzmaßnahme [...]“

Das Vorhaben entspricht den im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Zielen und den im Klimaschutzprogramm 2030 festgelegten Maßnahmen.

3.1.2 Baugesetzbuch (BauGB)

BauGB § 1 Abs. 5: „Die Bauleitpläne ...sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...]“

BauGB § 1 Abs. 6: „7. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: f) die Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

BauGB § 1a Abs. 5: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 2 b): „Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden: die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung,

Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung."

Das Vorhaben entspricht den im Baugesetzbuch festgelegten Zielen zum Klimaschutz.

3.1.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

EEG § 1 Abs. 1: *„Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“*

EEG § 1 Abs. 2: *„Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“*

EEG § 2: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Das EEG 2017 räumte den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Die Landesregierung von Bayern hat dies am 07.03.2017 mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen (FFÖ-VO 2017). Das Plangebiet liegt gemäß dem EU-Landwirtschaftsrecht innerhalb eines benachteiligten Gebiets. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete werden von der EU definiert. Generell sind damit Berggebiete und Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen Landesregierung von Bayern und den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die EU-Kommission forderte mit der Mitteilung REPowerEU die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden.

Überragendes öffentliches Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen. EEG-Anlagen dienen dem Gemeinwohl durch Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, Erreichung der Klimaschutzziele Deutschland sowie die Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union.

Das Vorhaben entspricht den im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und der öffentlichen Sicherheit, sowie der Bayrischen Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

3.1.4 Bayrisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

BayKlimaG Art. 2 Minderungsziele

(1) „Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.“

(3) „Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.“

(5) „Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.“

BayKlimaG Art. 2 Vorbildfunktion des Staates

(1) „Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien [...]“

(3) „Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 [...] zu verfahren.“

Das Vorhaben entspricht den im Bayrischen Klimaschutzgesetz festgelegten Treibhausgas-Minderungszielen, sowie den Vorgaben zur Vorbildfunktion kommunaler Gebietskörperschaften.

3.1.5 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen (Grundsatz): „Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“

LEP 1.3.1 Klimaschutz (Grundsatz): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...], die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, [...]“

LEP zu 1.3.1 Klimaschutz (B): „Daneben trägt die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger - Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie - dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1).“

Das Vorhaben trägt zur Erschließung und Nutzung sowie der Speicherung von erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz bei.

Das Vorhaben entspricht den im LEP festgelegten Grundsätzen zum Ressourcenmanagement und zum Klimaschutz.

LEP 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (Grundsatz): *„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...], er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...].“*

LEP zu 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (B): *„Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig: [...] die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben [...].“*

Das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Verpachtung eine sichere Einnahmequelle. Die Standortgemeinde erhält gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz einen Großteil der Gewerbesteuereinnahmen.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 2.2.5 des LEP.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Grundsätze): *„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“*

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Durch die geplante Anlage wird nur ein sehr geringer Teil der Flächen vollständig versiegelt. Die Module werden über eine Aufständerung punktuell im Untergrund befestigt. Unter und zwischen den Modulen wird extensives Grünland entwickelt, das zusätzlich durch Beweidung genutzt wird. Nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark könnte die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig aufgenommen werden. Durch die Zusammenarbeit mit einem regionalen Landwirt wird die Pflege der Kulturlandschaft sowie regionale Wirtschaftskreisläufe unterstützt.

Die ökologische Ressource Boden bleibt erhalten und wird durch die Umwandlung des intensiv Acker— und Grünlandes in extensives Grünland zusätzlich vor Bodenerosion und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln geschützt.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 5.4.1. des LEP.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (Ziel): *„Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere die Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“*

LEP zu 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung (B): „Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger ...). Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.“

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Ziel): „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

LEP zu 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (B): „Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – [...] Solarenergie [...] - liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcen-schonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, [...].“

Das Vorhaben entspricht den Zielen 6.1.1 und 6.2.1 des LEP.

LEP 6.2.3 Photovoltaik (Grundsatz): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

Im Zuge der Alternativenprüfung wurde festgestellt, dass im Gemeindegebiet keine geeigneten, außerhalb von Ausschluss- oder Restriktionsflächen gelegenen vorbelasteten Standorte (wie z.B. Deponien) in der benötigten Größenordnung zur Verfügung stehen. Dennoch handelt es sich um einen raumverträglichen Standort. Das Plangebiet besitzt keine besonderen Gehölzstrukturen oder Biotope, das Standortpotential ist eher gering. Die Fläche ist nach Südosten zum Baustoffwerk hingeneigt. Aufgrund der Topografie sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen ist die Fläche nur begrenzt einsehbar. Zudem wird die Anlage durch die Extensivierung im Sondergebiet und dem Erhalt bestehender Gehölzstrukturen in das Landschaftsbild eingebunden. Durch die Kombination der Beweidung mit der Erzeugung von Solarstrom ist eine Mehrfachnutzung auf der Planfläche gegeben. Das Vorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz 6.2.3. des LEP vereinbar.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (Grundsatz): „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich im Gegensatz zu Windkraftanlagen oder Freileitungen aufgrund der Bauart um kein weithin sichtbares Bauwerk. Durch das Vorhaben am geplanten Standort entsteht

keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es handelt sich nach dem Bundesamt für Naturschutz (2010) nicht um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz 7.1.3 des LEP.

3.1.6 Weitere Gesetze auf Bundes- und Landesebene

Des Weiteren fanden die in folgenden Fachgesetzen Ziele des Umweltschutzes bei der Prüfung der Schutzgüter und der Berechnung des Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

- Bayrischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)
- FFH-Richtlinie
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

3.2 Fachpläne und Beschlüsse auf regionaler Ebene

3.2.1 Regionalplan (RP)

Im Regionalplan der Region Regensburg (Regionaler Planungsverband Regensburg, 2020) sind bzgl. der Energieversorgung in der Region folgende Ziele und Grundsätze festgesetzt:

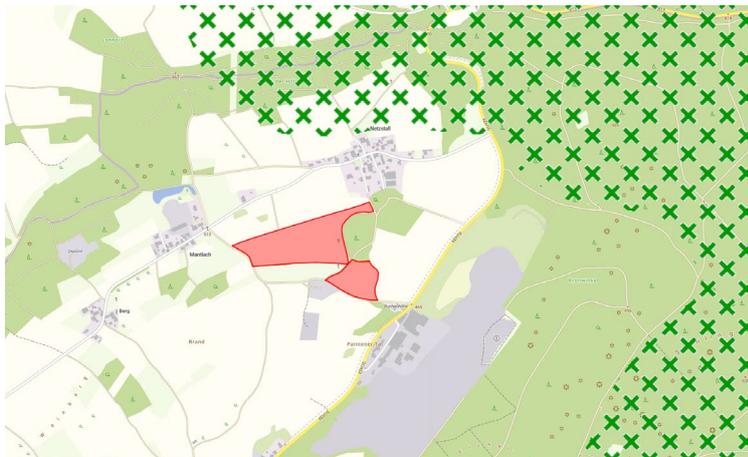
RP X. Energieversorgung (Ziel)

„Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen.“

RP zu X. Energieversorgung

„[...] Neben der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit müssen auch die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit und eines rationellen und sparsamen Energieeinsatzes stärker berücksichtigt werden. Die Deckung des Nutzenergiebedarfs mit minimalem Energieeinsatz trägt dazu bei, Ressourcen und die Umwelt zu schonen und die Importabhängigkeit zu verringern.“

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet



Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 11, „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“

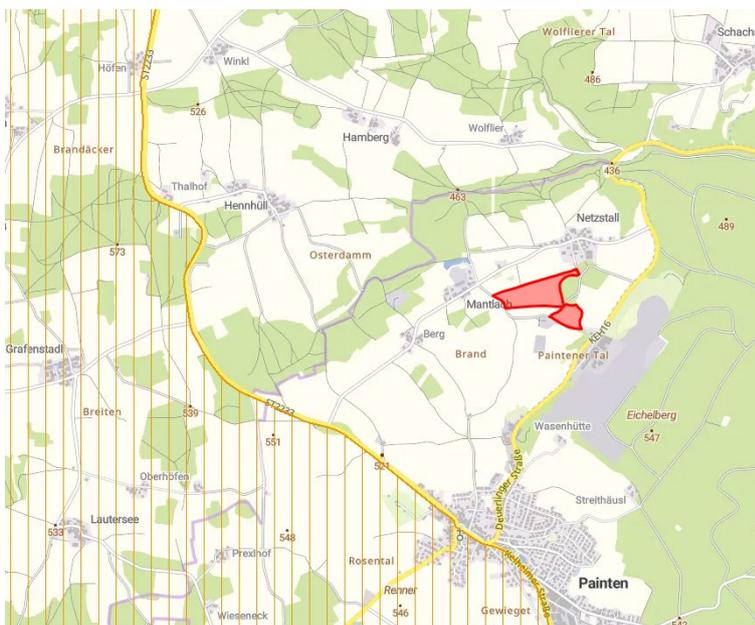


Vorhabenbereich

Abbildung 1: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan Region Regensburg, „Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung“ (Ausschnitt: Bayernatlas)

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Naturpark



Naturpark „Altmühltal“



Lage des Plangebiets

Abbildung 2: Naturpark „Altmühltal“ im Regionalplan Region Regensburg Anhang #, „Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung“, (Ausschnitt: Bayernatlas)

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Schutzzone des Naturparks Altmühltal.

Für das Plangebiet sind keine weiteren Ziele der Raumordnung oder Landesplanung festgesetzt.

Der geplante Solarpark ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar.

3.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Parallelverfahrens innerhalb des Planungsgebiets von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

Der weiteren baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Errichtung der Solaranlage nichts im Wege stehen. Vielmehr ergeben sich durch die Anlage des Solarparks Möglichkeiten, die Flächen einer vorübergehenden energiebringenden, baulichen Nutzung zuzuführen und gleichzeitig die ökologische Wertigkeit des Gebietes zu steigern.

Der Planbereich bietet u. a. aufgrund der Topographie, Sonneneinstrahlung, Flächengröße und Zugänglichkeit hervorragende Bedingungen für die Errichtung einer Freiflächenanlage.

3.2.3 Kriterienkatalog der Marktgemeinde Painten zur Zulassung von PV Freiflächenanlagen

Die Marktgemeinde Painten verfügt über einen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Zulässigkeit von PV Freiflächenanlagen vom 13.03.2023. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“ sowie der Änderungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Painten wurde mit Kenntnis über den Kriterienkatalog einstimmig vom Marktgemeinderat beschlossen. Es wurden keinerlei Bedenken hinsichtlich der geplanten PV-Freiflächenanlage geäußert.

3.2.4 Darstellung der in Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Tabelle 1: Übersicht Fachpläne und Schutzgebiete

Fachplan / Schutzgebiet	Berücksichtigung
Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	von der Planung nicht betroffen
Alpenplan	von der Planung nicht betroffen
Baudenkmal	von der Planung nicht betroffen
Biosphärenreservate	von der Planung nicht betroffen
Bodendenkmal	von der Planung nicht betroffen
Ensemble	von der Planung nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	von der Planung nicht betroffen
Heilquellenschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	Von der Planung nicht betroffen
Nationalparke	von der Planung nicht betroffen
Natura 2000 Gebiete	von der Planung nicht betroffen
Naturparke	von der Planung nicht betroffen
Trinkwasserschutzgebiete	von der Planung nicht betroffen
Vogelschutzgebiete	Das Plangebiet liegt außerhalb
Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt außerhalb

4. Prognose über die Umweltwirkungen

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die Schutzgüter zu beschreiben und die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Geologie, Wasser, Fläche, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch und Kultur- und Sachgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu negativen oder auch positiven Umweltauswirkungen führen können. Dazu wird im ersten Schritt eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter durchgeführt und bewertet, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt am Vorhabenstandort und dessen Umgebung voraussichtlich ohne das Vorhaben eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf diese Schutzgüter in Zukunft zeigen wird. Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben gegenübergestellt und bewertet.

Im Folgenden werden der Bestand, die Auswirkungen und die Bewertung der Schutzgüter in komprimierter Form dargestellt. Ausführliche Beschreibungen sind dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

4.1 Boden, Wasser und Fläche

4.1.1 Bestand

Aktuell ist das Plangebiet als „Acker“ und Teilbereiche im Osten des nördlichen Änderungsbereich als „Grünland auf ertragsschwachen Böden erhalten und extensivieren“ sowie als „Ökologisch verarmte Gebiete mit Strukturen anreichern“ im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Tatsächlich wird die nördliche Fläche als intensiv Acker und die südliche Fläche als intensiv Grünland bewirtschaftet. Im Plangebiet sind schwerer Lehm und Lehm Zustandsstufen 2 und 4 mit Acker- und Grünlandzahlen zwischen 38 und 50 vorherrschend (Bayernatlas 2025a). Nach aktuellem Stand sind weder Geotope, seltene Böden oder Bodendenkmäler noch Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden oder betroffen (Bayernatlas 2025b; Bayernatlas 2025c).

4.1.2 Auswirkungen

Die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche wird in extensives Grünland umgewandelt, sodass sich die natürliche Bodenfunktion verbessert. Durch die extensive Beweidung wird der Boden gefestigt und

Erosion verringert. Weiterhin entfällt der Eintrag von Gülle, mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln und somit deren möglicher Eintrag in das Grundwasser. Durch eine minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Versickerung der Niederschläge gewährleistet werden.

4.1.3 Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche werden insgesamt als **nicht erheblich** beurteilt. Durch das Vorhaben sind sogar **positive** Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum der südlichen Frankenalb. Es umfasst vorrangig intensiv genutzte Acker- und Grünflächen. Zudem sind auf den Flächen keine geschützten Biotoparten vorhanden (Bayernatlas 2025d).

Die naturschutzfachliche Bedeutung von intensivem Acker- und Grünland wird nach der Biotopwertliste (BayLFU 2014a) als gering eingestuft, seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten. Die intensiv bewirtschafteten Flächen eignen sich nur bedingt als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- oder Wohnstätte, oder als Jagd- oder Nahrungsgebiet. Das Gebiet ist potenziell als Jagdgebiet für Greifvögel geeignet.

Das nähere Umfeld der Planungsfläche ist überwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Gehölz- und Waldstrukturen sowie Wohnbebauung geprägt. Im Umgriff des Plangebiets finden sich Biotoparten.

4.2.2 Auswirkungen

Die ursprünglich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen werden als **extensives Grünland** entwickelt. Dieses ist ein wertvoller Biotoptyp, der sich durch seine Vielfalt an Strukturen und zeitlich gestaffelten Blühabfolgen und die damit verbundene große Vielfalt an Lebensräumen auszeichnet (BfN 2014).

Durch die **Beweidung** sind zusätzliche positive Effekte auf die Artenvielfalt zu erwarten. Durch den unregelmäßigen Abfraß und Vertritt entsteht ein Mosaik aus unterschiedlich hoher und dichter Vegetation bis hin zu komplett offenen Stellen und damit eine Struktur aus vielfältigen ökologischen Nischen für zahlreiche Lebewesen.

Die geplante Extensivierung sowie der Einsatz von Weidetieren begünstigen die Biotopvernetzung. In Anbetracht der naheliegenden Biotoparten und Schutzgebiete ist diese Funktion von besonderer Bedeutung.

4.2.3 Bewertung

Die **negativen Auswirkungen** des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden als **nicht erheblich** eingestuft. In vielerlei Hinsicht wirkt sich das geplante Vorhaben sogar **deutlich positiv** auf die Schutzgüter aus. Die Extensivierung der Flächen sowie die Beweidung mit Weidetieren begünstigen im Vergleich zur vorherigen Nutzung die biologische Vielfalt, sowie die Biotopvernetzung.

Eine detaillierte Darstellung der betroffenen Tierarten und eine entsprechende Prüfung auf Verbotstatbestände erfolgt in der separat eingereichten Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

4.3 Luft- und Lokalklima

4.3.1 Bestand

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Durch die bisherige maschinelle Bearbeitung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden regelmäßig Abgase in die Luft emittiert.

4.3.2 Auswirkungen

Anlagebedingt werden keine Schadstoffe in die Luft abgegeben. Der Kaltluftabfluss wird durch die Anordnung der Modulreihen und einem Mindestabstand zum Boden nicht beeinträchtigt. Während des Anlagenbetriebs können durch die Jahresbegehung der technischen Betriebsführung sowie durch die Beweidung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut festgestellt werden.

4.3.3 Bewertung

Durch die Aufständigung der Solarmodule ist von einer minimalen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Nutzung der Sonnenenergie andere klima- und umweltbelastende Energieträger eingespart werden können, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt **positiv** zu bewerten.

4.4 Landschaftsbild und Erholung

4.4.1 Bestand

Grundlage für eine angemessene Berücksichtigung des Landschaftsbildes, wie sie durch die gleichberechtigte Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt rechtlich eingefordert wird, ist eine fachlich-inhaltlich angemessene Bewertung.

Unter Landschaftsbild wird in der Geografie, der Raumplanung und dem Naturschutz das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild wird, im weitgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur als auch durch Kultur geprägt. Der Begriff Erscheinungsbild umfasst dabei in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Erst in der neueren Fachdiskussion werden darin auch nicht-visuelle Eindrücke, wie Gerüche und Geräusche, eingeschlossen. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie Topografie, Geländeformationen und Gewässer oder durch den Menschen beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen oder komplett anthropogen errichtet, wie Industrieanlagen. Zum Landschaftsbild gehören alle wahrnehmbaren, unbelebten (geomorphologischen) und belebten (Vegetation, landschaftstypische Grundstücksnutzung) Elemente der Erdoberfläche.

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild geprägt von der landwirtschaftlichen Flur, Gehölz-, Wald- und Siedlungsstrukturen sowie einem Baustoffwerk. An die nördliche Fläche grenzt im Osten ein Waldstück und im Nordosten Gehölzstrukturen an, woran sich der Ortsteil Netzstall anschließt. Der höchste Punkt des Plangebiets befindet sich im Norden, von wo aus das Gebiet in südliche bis südöstliche Richtung abfällt. In nordwestlicher Richtung befindet sich der Ortsteil Mantlach in einer Kuppellage. Von dort aus ist die nördliche Fläche etwa mittig bis zum Waldrand einsehbar. Der westliche Bereich wird größtenteils durch die bestehende Geländekante verdeckt. Die südliche Fläche befindet sich an einem Südhang und wird im Norden durch ein Waldstück von Netzstall abgeschirmt. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist diese Fläche nicht einsehbar. Südwestlich des Plangebiets befindet sich darüber hinaus das Einzelgehöft „Buchenhöhe“, welches von einem dichten Baumbestand umgeben ist. Eine

Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch das südöstlich gelegene Baustoffwerk, das aufgrund seiner Fernwirkung deutlich wahrnehmbar ist.

4.4.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird die Fläche anthropogen überprägt, weshalb die Anlage als Eingriff in die Landschaft zu sehen ist. Daher wurde bereits im Vorfeld bei der Standortwahl die Verträglichkeit der technischen Überprägung in der Landschaft berücksichtigt. Zudem passen sich die Module dem natürlichen Relief an.

Wie unter 4.4.1 beschrieben befinden sich im Umfeld eine ganze Reihe von Feldgehölzen und einem Waldstück. Zudem fällt das Gelände des Plangebiets von den Ortschaften aus ab. Im Zusammenspiel mit der belebten Topographie der Gegend, wird die Anlage sehr gut in die Landschaft eingebunden.

Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas wird die Reflexion minimiert.

4.4.3 Bewertung

Die Auswirkungen durch die technische Überprägung der Fläche gleichen sich im Hinblick auf die Dreifachnutzung (Energieerzeugung, Beweidung und Naturschutz) und insbesondere den Mehrwert als Beitrag zum globalen Klimaschutz aus.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als **mittel** zu beurteilen.

Zum Ausgleich des Eingriffes werden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Eine detaillierte Ausführung derer befinden sich im Kapitel 6 „Eingriffs – und Ausgleichsregelung“ und im Kapitel 6.2 „Verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild“ des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“.

4.5 Mensch

4.5.1 Bestand

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 80 m zu der geplanten Anlage. Dazwischen befinden sich jedoch Wald- und Gehölzstrukturen.

4.5.2 Auswirkungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt im unmittelbaren Umfeld zu einer Veränderung der landschaftlichen Wahrnehmung auf den Wanderwegen bzw. Feldwegen, die von den Erholungssuchenden frequentiert werden. Ob die Anlage als negativ, neutral oder positiv bewertet wird, unterliegt der Subjektivität des einzelnen Menschen.

In Bezug auf Lichtimmissionen lässt sich festhalten, dass aufgrund der im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durchgeführten Untersuchung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen auf die Wohnbebauung zu erwarten sind.

Störungen der nächstgelegenen Wohnbebauungen durch Lärmbelästigung oder elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten.

4.5.3 Bewertung

Die geplante Anlage befindet sich in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Weder in Bezug auf die Gesundheit noch auf die Erholungsfunktion sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Im größeren Kontext betrachtet ist das Vorhaben als Beitrag zum globalen Klimaschutz für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als **gering** zu beurteilen.

4.6 Kultur- und Sachgüter

4.6.1 Bestand

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.6.2 Auswirkungen

Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.6.3 Bewertung

Durch das Vorhaben wird der Erhalt der durch Beweidung entstandenen Kulturlandschaft gefördert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur“ als **gering** zu bewerten.

4.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Im Untersuchungsgebiet bestehen grundsätzlich Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung. Die auf der Ertragsfähigkeit und Bearbeitbarkeit basierende lokale Verteilung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bestimmt das charakteristische Landschaftsbild. Zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser bestehen naturgemäß enge Wechselwirkungen, die im grundwasserfernen Plangebiet jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsintensität ist bestimmend für die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten wären.

Die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke und der damit verbundenen Strukturanreicherung (Schutzgut Arten und Lebensräume) hat positive Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden). Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind diese Maßnahmen positiv zu werten.

4.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den verwendeten Techniken gehören Modultische mit Photovoltaikmodulen, dem Nutzungszweck zugeordnete technische Nebenanlagen, wie Wechselrichter und Transformatorenstationen, sowie sonstige Nebenanlagen, wie die Einfriedungen. Der Zusammenschluss der einzelnen technischen

Komponenten erfolgt zum Teil oberirdisch am Modultisch, oder durch erdverlegte Leitungen. Es werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt.

4.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung

In der Betriebsphase der Anlage fallen nur Abfälle an, wenn Bauteile beschädigt sind und ersetzt werden müssen. Diese werden gemäß geltendem Abfallrecht entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) findet hierbei Beachtung. Auf Wunsch kann der Marktgemeinde ein Nachweis über die Registrierung des Herstellers der verwendeten Module bei der Stiftung Elektro-Altgeräte vorgelegt werden.

4.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben beruht auf der Nutzung erneuerbarer Energien, da eine Photovoltaikanlage installiert werden soll. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar (s. 2.2.1 der Begründung).

4.11 Treibhausgasemissionen und Klimaschutz

Gegenüber fossilen Energiequellen wird durch die geplante Anlage ab Inbetriebnahme elektrische Energie ohne die Emission von CO₂ erzeugt. Bezogen auf den aktuellen deutschen Strommix werden dadurch 627 Tonnen CO₂ pro MWp und Jahr vermieden. Über eine Laufzeit von 20 Jahren trägt die Anlage zu einer Einsparung von ca. 12.540 t CO₂ je 1 MWp Leistung bei (Umweltbundesamt 2019). Die Anlage leistet damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Auch die entstehenden Dauergrünlandflächen und die Anpflanzungen leisten als Kohlenstoffspeicher einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Solarparkflächen dienen somit auch als Kohlenstoffsenke (BfN 2014).

Der Ausbau der Photovoltaik, der Erhalt von Dauergrünland sowie das Anpflanzen von Hecken wurden im Bundesklimaschutzgesetz und im dazugehörigen Klimaschutzprogramm 2030 als essenzielle Maßnahmen für den Klimaschutz verabschiedet (s. Kapitel 3.1.1).

4.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle, Katastrophen und die Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder die Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich in verschiedener Weise positiv auf das Schutzgut Boden aus und verringert die Gefahr durch Erosion (s. Kapitel 4.1). Zudem stärkt es die biologische Vielfalt und den Biotopverbund (s. Kapitel 4.2) Dies sind relevante Funktionen, um den Folgen des Klimawandels besser begegnen zu können.

4.13 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine kumulativen Wirkungen mit benachbarten Plangebieten.

4.14 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Ohne die Realisierung der Bauleitpläne würden die Flächen vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Bodenbearbeitung mit schweren Fahrzeugen hätte voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere Grundwasser, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Nichtdurchführung würde sich negativ auf folgende, gemäß § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB, zu prüfende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auswirken:

- Tier, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Wirkgefüge (§ 1 Abs. 6 Nummer 7a.) BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nummer 7f.) BauGB)
- Art und Ausmaß der Treibhausemissionen (Abs. 2b.) Nummer gg) BauGB Anlage 1)

Um den Ausbau der regenerativen Energien voranzutreiben wären Eingriffe in Natur und Landschaft für den Bau einer Photovoltaikanlage an anderer Stelle notwendig.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen

Durch Maßnahmen wie die Eingrünung des Solarparks, die Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Minimum und den vollständigen Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatzes werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft minimiert (weitere Details vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Netzstall“).

Verbleibende Auswirkungen des Vorhabens

Die nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden geringen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nur beim Landschaftsbild wird der Eingriff als mittel eingestuft.

Tabelle 2: Verbleibende negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter

Schutzgüter	Verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	Erheblichkeit der negativen Auswirkungen
Boden, Geologie, Wasser und Flächen	geringfügige Versiegelung durch Fundamente geringfügige Veränderung der abiotischen Standortfaktoren durch Veränderung der Niederschlageinträge und des Bodenwasserhaushalts	gering bis nicht erheblich
Tiere und Pflanzen	Überschirmung und Beschattung der geplanten extensiven Weide durch die Module Bereich für Großwild nicht zugänglich	gering bis nicht erheblich

Luft und Lokalklima	-	keine
Landschaftsbild und Erholung	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	mittel
Mensch	anthropogene Überprägung der Planungsfläche	gering bis nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	-	keine

6. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Thematisierung der Eingriffs- Ausgleichsberechnung befindet sich im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Netzstall“.

Zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild werden die Flächen extensiviert, eine private Grünfläche im Osten des SO I angelegt und bestehende Gehölzstrukturen erhalten.

7. Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl

Das Vorhaben entspricht dem politischen Willen der Marktgemeinde, der Regierung des Freistaats Bayern und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Von der Bundesregierung geförderte Standorte für Freiflächenanlagen sind Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets - welche seit März 2017 in Bayern förderfähig sind -, Flächen innerhalb eines 500 m Streifens entlang von Schienenwegen bzw. Autobahnen und Konversionsflächen.

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2023 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung vorzugsweise vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Marktgemeinde unterstützt. Als wichtiges Ziel ist dabei die Kosteneffizienz definiert worden. Zur Zielerreichung ist die Ausweisung einer entsprechenden Flächengröße erforderlich. Eine Untersuchung des Gemeindegebietes ergab, dass keine vorbelasteten Standorte (z. B. Deponieflächen) in ausreichender Größe und ausreichendem Abstand zu Siedlungen zur Verfügung stehen, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Daher wurde die potenzielle Flächenkulisse um landwirtschaftliche Flächen im benachteiligten Gebiet erweitert. Hierbei ist die Marktgemeinde besonders auf die Flächenbereitstellung der privaten Grundstückseigentümer angewiesen. Bei dem gegenständlichen Plangebiet handelt es sich um den einzig verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens. Alternativstandorte sind aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Marktgemeinde ist die Planungsfläche für das Vorhaben prädestiniert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind wie unter Punkt 4.4.3 beschrieben, als mittel zu betrachten. Bei der Standortwahl wurde dies bereits berücksichtigt. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben. Die südliche Teilfläche (Flst.-Nr. 670) ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten – insbesondere

der Hanglage sowie des angrenzenden Waldstücks im Norden – von den benachbarten Ortsteilen Netzstall und Mantlach kaum einsehbar. Auch die nördliche Teilfläche (Flst.-Nr. 665) ist aufgrund dieser Gegebenheiten von Netzstall aus eingeschränkt einsehbar. Lediglich der östliche Bereich des SO I ist von Mantlach aus sowie die nördliche Grenze des Plangebiets vom Ortsteil Netzstall aus einsehbar. In südöstliche Richtung ist das Landschaftsbild maßgeblich durch das Baustoffwerk vorgeprägt. Aufgrund der Topographie sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen im Westen ist die Einsehbarkeit auf ein absolutes Minimum reduziert. Zudem wurde in Osten des SO I eine private Grünfläche festgesetzt, um den Abstand zur Siedlung zu vergrößern.

Die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden, bzw. deren landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit sind unter Punkt 4.1 beschrieben und waren ebenfalls ausschlaggebend für die getroffene Standortwahl. Die zugrundeliegenden Acker- und Grünlandzahlen lassen auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit schließen. Durch die Extensivierung kann sich der Boden über einen außerordentlich langen Zeitraum erholen. Dies wirkt sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus und trägt zu einer gesteigerten Qualität der Böden für eine anschließend erneute landwirtschaftliche Ackernutzung bei. Mit der Entwicklung von Grünland entstehen auf den erosionsanfälligen, bisher für den Ackerbau bzw. die als intensives Grünland genutzten Flächen, eine Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Damit können die Ziele aus der gemeindlichen Flächennutzungsplanung an diesem Standort umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das Vorhaben an anderer Stelle grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich sogar positiv auf den Boden aus. Die in Anspruch genommenen Flächen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Bei Berücksichtigung der darin festgelegten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für das Vorhaben erfüllt.

9. Schlussteil

9.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens und für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurden u. a. die naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen (BfN 2009), der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BayLfU 2014b) sowie der Hinweisschreiben „Hinweise zur Bauleitplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen“ (StMB 2024) herangezogen.

Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass bei Verwirklichung des Bauleitplans nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planrealisierung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Marktgemeinde noch das mit der Durchführung des Bauleitplans beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei der Planrealisierung oder während des späteren Betriebs auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.

9.2 Monitoring

Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein Monitoring festgelegt, um die Wirksamkeit der Begrünungsmaßnahmen nach einem gewissen Zeitraum zu überprüfen.

9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der gegenständlichen Bauleitplanung ist das Schaffen von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgte in diesem Umweltbericht eine Prüfung von Alternativstandorten. Im Zuge der Planung hat die Marktgemeinde weitere Ziele definiert, die sich positiv auf die Umweltbelange auswirken werden.

Ein weiteres Planungsziel, neben der effizienten und kostengünstigen Erzeugung von erneuerbarer Energie, ist die Verbesserung von naturschutzfachlichen Belangen auf der Planungsfläche und dem näheren Umfeld.

Dieser Umweltbericht beschäftigt sich mit den Umweltauswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter. Zusammengefasst kann der Planung in der Gesamtschau eine geringe Auswirkung auf die untersuchten Schutzgüter attestiert werden. Auf die Flora und Fauna ergeben sich sogar positive Effekte, die durch die zahlreichen beschriebenen Maßnahmen eintreten werden.

Die ökologische Aufwertung soll auf der gesamten Planungsfläche stattfinden. In diesem Umweltbericht wurde der Ausgangszustand der jeweiligen Schutzgüter sowie die jeweiligen Zielzustände definiert, um die entstehende Aufwertung der Flächen nachvollziehen zu können.

Mit Blick auf den Klimawandel, der alle hier untersuchten Schutzgüter erheblich negativ beeinträchtigen wird, sollte der deutliche Beitrag zum Klimaschutz dieser Planung in der gemeindlichen Abwägung ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden.

9.4 Aufstellungsvermerk

Dieser Umweltbericht wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Theresa Wichnalek

B.Sc. Geografie

Mirjam Schumm

Dipl. Biologin

10. Literatur

AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) (2017):

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/> (Juni 2025)

BauGB (Baugesetzbuch) (1960): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.

November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html> (Juni 2025)

Bayernatlas (2025a): Bodenschätzung. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter:

<https://atlas.bayern.de/?c=705990,5432716&z=15&r=0&l=atkis,74103c59-48d2-4e38-9430-03a98970884c&mid=2> (Juli 2025)

Bayernatlas (2025b): Denkmalatlas – Geotope. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter:

<https://atlas.bayern.de/?c=705884,5432720&z=15&r=0&l=atkis,b8df6dfd-7012-4e82-a801-bbbe01d26117&tid=routing&mid=2> (Juli 2025)

Bayernatlas (2025c): Hochwassergefahrenflächen HQhäufig, HQ100, HQextrem. Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter:

<https://atlas.bayern.de/?c=705693,5432407&z=15&r=0&l=atkis,5ce61f79-290c-465e-8778-3a991be3ef71,4c1845f1-88e8-4157-88b4-187faadcd809,5c8064fc-a669-402d-9302-b73d9d79adc4&tid=routing&mid=2> (Juli 2025)

Bayernatlas (2025d): Biotopkartierung (Flachland, Alpen, Stadt, Nachrichtlich übernommene Waldbiotop). Herausgegeben von: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter:

<https://atlas.bayern.de/?c=705415,5432444&z=15&r=0&l=atkis,4f978bf0-58b5-4fcc-a69a-a5bcc154561e,40986241-934a-46e8-a24a-2c0383c5963e,0ab99e89-fb6f-4bd5-84bc-bb6d51fa233b&tid=routing&mid=1> (Juli 2025)

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) (2020): Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)

vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKlimaG>true> (Juni 2025)

BayKompV (Bayerische Kompensationsverordnung) (2013): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

Herausgegeben von: Bayerische Staatskanzlei. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKompV>true> (Juni 2025)

BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014a): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe zur Biotopwertliste. Verbale Kurzbeschreibungen. Online verfügbar unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=548085522&ACTIONxS ESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00320%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000001?SID=548085522&ACTIONxS ESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00320%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)) (Juni 2025)

- BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014b):** Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X) (Juni 2025)
- BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) (1998):** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html> (Juni 2025)
- BfN [Hrsg.]; Herden; Rasmus; Gharadjedghi (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten 247. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf> (Juni 2025)
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2010):** Bundeskonzept Grüne Infrastruktur – Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/bundeskonzept-gruene-infrastruktur-unzerschnittene-verkehrsarme-raeume-deutschland> (Juni 2025)
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2014):** Grünland-Report. Alles im Grünen Bereich? Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/PK_Gruenlandpapier_30.06.2014_final_layout_barrierefrei_0.pdf (Juni 2025)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (Juni 2025)
- EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 (2024):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ (Juni 2025)
- ElektroG (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) (2015):** Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/index.html (Juni 2025)
- FFH-Richtlinie (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.07.2013. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31992L0043> (Juni 2025)
- Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (2019):** Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1> (Juni 2025)

KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) (2019) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html> (Juni 2025)

LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) (2023): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist. Herausgegeben von: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Online verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP/true> (Juni 2025)

Regierung der Oberpfalz (2019): Regionalplan Region Regensburg (11). Online verfügbar unter: https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html (Juli 2025)

StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2024): Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_f%C3%BCr_PV-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf (Juli 2025)

Umweltbundesamt (2023): Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Online verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen> (Juni 2025)

Bezüglich Datenschutzrechtlicher Informationspflichten im Bauleitplanverfahren teilt die planende Gemeinde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO nach Art. 13 und 14 DSGVO das Nachstehende mit:

1. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Florian Wolf – CyberTecc GmbH
Siegenburger Straße 8
93333 Neustadt a.d. Donau

Telefon: 09445 / 750 7092
E-Mail: info@cyberteccc.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des hier gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Art personenbezogener Daten

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Verwaltung der Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens
- Rat der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höhere Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit des Bauleitplans
- Dritte, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind, insbesondere das Planungsbüro PUNCTOplan

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen

Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, konkret beim Landesbeauftragten für Datenschutz